Dr. Detlef Georgia Schulze

Berlin, den 29.04.2024

An das
Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7

76133 Karlsruhe

PER FAX
07 21 / 9 26 - 23 44

In der Strafsache gegen

Fabian Kienert

zum Az. 5 KLs 540 Js 44796/22

wird mitgeteilt:

1. Der/die Unterzeichnende hat im Rahmen journalistischen Recherchen zu dem Verfahren (und dem Parallel-Verfahren gegen vermeintliche frühere BetreiberInnen von linksunten.indymedia und vermeintliche jetzige BetreiberInnen des Archivs) zufällig erfahren, daß die Aussage des/der Unterzeichnenden vom 23.04.2024 von Seiten des Gerichts am folgenden Verhandlungstag als „reine Selbstbelastung wegen Verzichts auf Zeugenbeistand" bezeichnet worden sei.

2. Dies hat der/die Unterzeichnende zum Anlaß genommen, die beigefügte Schutzschrift beim Amtsgericht Berlin-Tiergarten einzureichen.

3. An der gemachten Aussagen gibt es allerdings *weder etwas* zu widerrufen noch etwas zu relativieren.

4. Vielmehr galt es zu bekräftigen, daß nicht nur die Verlinkung und Spiegelung der Archivs, sondern auch schon die Veröffentlichung des Archivs *legal* war, sofern letztere nicht gerade durch den 2017 verbotenen Verein (oder sonst durch eine verbotene Partei oder Vereinigung erfolgte).

5. a) Sollte der/die Unterzeichnende nicht nur für seine/ihre namentliche Spiegelung des Archivs, sondern auch schon für die ursprüngliche Veröffentlichung des Archivs verantwortlich sein, so wäre jedenfalls auch diese Veröffentlichung als Individuum und nicht im Rahmen irgendeiner Vereinsmitgliedschaft erfolgt.

b) Der/die Unterzeichnende war niemals Mitglied eines Vereins namens „linksunten.indymedia“ und war auch niemals Mitglied des IMC linksunten.
Der/die Unterzeichnende war allerdings sehr wohl LeserIn und gelegentlich AutorIn der Webseite linksunten.indymedia.

c) Soweit dem/der Unterzeichenende nichts entfallen ist, war der/die Unterzeichnende 2020 in *gar keinem* Verein organisiert (und zwar *weder* im zivilrechtlichen *noch* im vereinsrechtlichen Sinne).
Soweit dem/der Unterzeichenende nichts entfallen ist, ist der/die Unterzeichnende auch zur Zeit ausschließlich Mitglied der Berliner Gemeinschaft, die aber sicherlich nicht BetreiberIn des Archivs von linksunten.indymedia ist.

6. Auch wenn der/die Unterzeichnende am 23.04.2024 zu einigen wenigen Punkten die Aussage verweigert hat, war ihm/ihr schon an diesem Tage (und auch bei der Aussage am 25.01.2024 beim LKA Berlin) **bewußt**, daß die trotzdem getätigten Aussagen – je nach Rechtsauffassung – im juristischen Sinne eine selbstbelastende Tendenz gehabt haben können.
Ein ZeugInbeistand oder eine ZeugInbeiständin hätte – angesichts der *Bewußtheit* des Aussageverhaltens – an diesem also nichts geändert.

7. a) Dem/der Unterzeichnenden war es im Interesse der Wahrheitsfindung und aus politischer Sympathie für die angeklagte Handlung von Herrn Kienert (also seine Artikel-Veröffentlichung) ein dringendes Bedürfnis, in aller Klarheit zum Ausdruck zu bringen, daß es sich nicht um eine „bloße ‚theoretische‘ oder ‚abstrakte‘ Möglichkeit“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs[1], sondern um eine ganz praktische Möglichkeit handelt, die auch dem/der Unterzeichnenden zur Verfügung stand, daß das linksunten-Archiv Mitte Januar 2020 von ***anderen** als* dem verbotenen 2017 verbotenen Verein bzw. alten BetreiberInnenkreis bzw. Mitgliedern des letzteren veröffentlicht wurde.
Ob der/die Unterzeichnende diese Möglichkeit, (rechtzeitig) genutzt – also insbesondere sich 2017 schon die benötigen Daten beschafft oder diese Möglichkeit verbaselt hat, blieb in der Aussage offen. Jedenfalls hatte er/sie auch dazu die Möglichkeit gehabt.
Diese Möglichkeit stand außerdem allen anderen Personen offen, die schon damals die Software HTTrack oder andere

1 BGH, Urteil vom 28.11.1950 zum Aktenzeichen 2 StR 42/50; https://research.wolterskluwer-online.de/document/a0529c95-86b9-4134-a3a5-730317cbfac0, Textziffer 4.

Software mit ähnlicher Funktionalität kannten.

b) Prof. Dr. Matthias Wählisch vom Institut für Systemarchitektur an der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden sagte dem/der Unterzeichnenden im Januar oder Februar, daß er zwar zu HTTrack nichts sagen könnte, daß er aber mehrere derartige Programme zum Herunterladen von Webseiten auf den eigenen Rechner kenne und **nicht** davon ausgehe, daß die – von linskunten.indymedia seit 2016 gegen DDOS-Angriffe eingesetzte – Software *Deflect* ein Hindernis für derartige Programme darstelle, insbesondere wenn die Webseite zum jeweiligen Zeitpunkt nicht gerade angegriffen wurde.[2]
Die von archive.org in dem Jahr vor dem Verbot wohl bloß noch gespeicherten *Deflect*-Meldungen[3] bedeutet nach Erinnerung des/der Unterzeichnenden *nicht*, daß aktuell gerade ein DDOS-Angriffe standfand. Vielmehr erschien die *Deflect*-Meldung nach Erinnerung des/der Unterzeichnenden standardmäßig – und nach einigen Sekunden des Wartens erschienen dann die eigentlichen Inhalte.
Genauere Angaben zur Funktionsweise und Wirkung der Software *Deflect* können aber sicherlich IT-Sachverständige machen.

c) Was die getätige Aussage anbelangt, daß die fraglichen Daten am Vormittag / Mittag des 25.08.2017 noch einige Stunden online zur Verfügung standen, sei auf die damaligen Berichte bei netzpolitik.org und bei golem.de hingewiesen:

> Erst „[a]b Freitagmittag war linksunten.indymedia.org nicht mehr erreichbar“[4].
> „Die Seite war am Freitagmorgen weiterhin online, gegen 10.30 Uhr stand jedoch der Hinweis auf der Startseite: ‚Wir sind zur Zeit offline.‘“[5]

Egal, ob nun 10:30 Uhr oder erst am Nachmittag – die Daten standen noch einige Stunden nach Bekanntwerden des Verbotes zur Verfügung. Um 7:29 Uhr erschien der – im Archiv fehlende – linksunten-Artikel über das Verbot[6].

8. Dem/der Unterzeichnenden war es bei der Aussage am 23.04.2024 außerdem ein dringendes Bedürfnis – soweit

---

2 https://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2024/02/Loeschen_von_Websites.pdf, S. 18.

3 https://web.archive.org/web/20160730060539/https://linksunten.indymedia.org/.

4 https://netzpolitik.org/2017/durchsuchungen-wegen-linksunten-doch-keine-waffen-bei-journalisten-gefunden/.

5 https://www.golem.de/news/linksextremismus-innenminister-macht-linksunten-indymedia-dicht-1708-129678.html.

6 https://cdn.prod.www.spiegel.de/images/620e1607-0001-0004-0000-000001180946_w960_r2.2091310751104567_fpx22.64_fpy50.webp **via** https://www.spiegel.de/politik/deutschland/linksunten-indymedia-reporter-ohne-grenzen-kritisieren-verbot-a-1164991.html.

dies mit dem Rahmen einer Aussage vor Gericht vereinbar war – deutlich zu machen, daß

- er/sie die Veröffentlichung des linksunten-Archivs *politisch* begrüßt
  und,
- sofern er/sie nicht UrheberIn der Archiv-Veröffentlichung sein sollte, es jedenfalls bedauern würde, sich Möglichkeiten entgehen lassen zu haben.

9. Bertolt Brecht dichtete in der *Maßnahme*[7] zwar:

> „Schön ist es
> Das Wort zu ergreifen im Klassenkampf
> Laut und schallend aufzurufen zum Kampf die Massen
> Zu zerstampfen die Unterdrücker, zu befreien die Unterdrückten
> Schwer ist und nützlich die tägliche Kleinarbeit
> Zähes und heimliches Knüpfen
> Des großen Netzes der Partei vor den
> Gewehrläufen der Unternehmer:
> Reden, aber
> Zu verbergen den Redner.
> Siegen, aber
> Zu verbergen den Sieger.
> Sterben, aber
> Zu verstecken den Tod.
> Wer täte nicht viel für den Ruhm aber wer
> Tut's für das Schweigen?“

10. Das „Schweigen“ sollte aber nach hiesiger Auffassung *weder* bis zur Verleugung der eigenen politischen Überzeugungen gehen *noch* zum Unterlassen des offensiven und selbstbewußten Verteidigens von Legalitätsspielräumen führen.
Auch aus diesem Grunde hätte ein ZeugInbeistand oder eine ZeugInbeistände am Aussageverhalten des/der Unterzeichnenden nichts ändern können.
Es wird daher gebeten, die getätige Aussage ernstzunehmen und nicht als leichtfertige Selbstbelastung einer verwirrten Person abzutun.

---

7 [Rekonstruierte] *Erste vollständige Fassung* (Juli 1930)
und
[Erste veröffentlichte Fassung von später im Jahr 1930],
beides in: Bertolt Brecht, *Die Maßnahme*. Kritische Ausgabe mit einer Spielanleitung von Reiner Steinweg, Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1972[1], 1978[4], 8 - 33 (12 [Zeile 84 - 100]) und 35 - 64 (42 [Zeile 78 - 94]) = ders., *Große kommentierte Berliner und Frankfurter Ausgabe*. Bd. 3, Aufbau und Suhrkamp: Berlin / Weimar und Frankfurt am Main, 1988, 73 - 98 (79 [Zeile 12 - 28]).